

Förderverein Rathauskonzerte Landsberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rathauskonzerte Landsberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein Rathauskonzerte Landsberg e. V.“ führen.
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in 86899 Landsberg am Lech. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landsberger Rathauskonzerte durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Landsberg bei der Organisation und Veranstaltung von Konzerten im Landberger Rathaus sowie bei der Anschaffung von Musikinstrumenten. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung dieses Zweckes verwendet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Veranstaltungen (die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen).

Zusätzlich wird beabsichtigt, das Projekt durch Publikationen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Ersatz von vereinsbedingten Auslagen ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, juristische Personen werden sowie sonstige Vereinigungen, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat die Vorstandschaft schriftlich

mitzuteilen. Gegen einen solchen Bescheid ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs erfolgen. Er ist der Vorstandschaft mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder von einem ordentlichen Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ausschlüsse werden vor jeder sonstigen Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung behandelt.
6. Die Nachforderung offener Mitgliedsbeiträge bleibt der Vorstandschaft vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und aufgerufen, durch Anregungen und Vorschläge an der Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Ziele des Vereins mitzuarbeiten.
Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte durch einen Vertreter aus.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Förderverein Rathauskonzerte Landsberg Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Mitgliedsversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Ankündigung in der Tagesordnung fassen.

5. Rechtsgeschäfte des/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem Betrag von je über 500 € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstands.
6. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so wird er/sie durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
7. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zu besetzen.
8. Scheiden gleichzeitig 2 Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
9. Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung des einzelnen Mitglieds reicht auch die Übersendung und Zustellung per Email aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder und unter Angabe des Grundes.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in geleitet. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und des Kassenberichts sowie Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfern. Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig die offene Abstimmung. Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet. Ihm gehören drei Vereinsmitglieder an, die von der Hauptversammlung bestellt werden
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, es sei denn, diese würden von Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verlangt
 - d) Festlegung der Jahresbeiträge

- e) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge. Solche müssen dem Vorstand wenigstens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht sein
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für die Organisation und Durchführung von Rathauskonzerten zu verwenden hat.
Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist 86899 Landsberg am Lech.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1.5.2015 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Landsberg am Lech, 1.5.2015
geändert am 16.12.2019